

# **EINWOHNERGEMEINDE KRIEGSTETTEN**



## **Reglement über Grundeigentümerbeiträge und –gebühren**

# Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren

Gestützt auf § 118 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) und § 52 Absatz 2 der Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren für die Gemeinden des Kantons Solothurn (GBV)

wird beschlossen:

## I. Geltungs- und Anwendungsbereich

### § 1 Geltungs- und Anwendungsbereich (§§ 1-5 GBV)

- <sup>1</sup> Dieses Reglement vollzieht die Vorschriften der Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren für die Gemeinden des Kantons Solothurn (GBV).
- <sup>2</sup> Es findet Anwendung auf die öffentlichen Erschliessungsanlagen, welche dem Verkehr, der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung dienen.

### § 2 Inhalt (§§ 2 und 3 GBV)

Das Reglement regelt:

- a) die Beitragsansätze für die Verkehrsanlagen
- b) die Beitragsansätze für die Anlagen der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung
- c) die Gebührenansätze für den Anschluss an die Anlagen der Abwasserbeseitigung, der Wasserversorgung
- d) die Gebührenansätze für die Benützung der Anlagen der Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung
- e) die Höhe der Ersatzabgaben für Abstellplätze

## II. Verkehrsanlagen

### § 3 Strassenkategorien (§ 39 GBV)

Die bestehenden und projektierten Strassen des Erschliessungsplanes werden in die Kategorien Erschliessungsstrassen, Sammelstrassen und Hauptverkehrsstrassen eingeteilt.

### § 4 Beiträge (§ 42 GBV)

- <sup>1</sup> Die Beitragsansätze beim Neubau einer Verkehrsanlage betragen:

a) für Erschliessungsstrassen	100 %
b) für Sammelstrassen inkl. Trottoir	100 %
c) für Hauptverkehrsstrassen inkl. Trottoir	80 %

- <sup>2</sup> Bei Ausbau und der Korrektur bestehender Strassen und Anlagen ermässigen sich die Ansätze um die Hälfte, sofern schon einmal Beiträge geleistet wurden. Andernfalls gelten die vollen Ansätze.

## § 5 Ersatzabgabe (§ 43 GBV)

Die Ersatzabgabe für einen Abstellplatz beträgt Fr. 6'500.--.

## III. Abwasserbeseitigungsanlagen

### § 6 Beiträge (§ 44 GBV)

Für Abwasserbeseitigungsanlagen erhebt die Gemeinde Beiträge von 100 %.

### § 7 Anschlussgebühren (§§ 29/46 GBV)

Die Berechnung der Anschlussgebühren erfolgt durch die zonengewichtete Fläche (ZGF) der angeschlossenen Parzelle pro Bauzone. Es gelten die folgenden Gewichtungen:

Bauzone	W1 =	Faktor	0.5
	W2 =		0.75
	W3 =		1.0

- <sup>1</sup> Die Anschlussgebühr für das Schmutzwasser jeder angeschlossenen Baute und Anlage beträgt Fr. 10.-- pro m<sup>2</sup> ZGF.
- <sup>2</sup> Die Anschlussgebühr für die Einleitung von unbelastetem Regenwasser beträgt Fr.5.-- pro m<sup>2</sup> ZGF.

### § 8 Benützungsgebühren (Grundgebühr und Verbrauchsgebühr, §§ 32/47 GBV)

- <sup>1</sup> Die Grundgebühr beträgt Fr. 20.-- (Stand 1. Januar 2017) pro Wohnung und Jahr. Der Gemeinderat wird ermächtigt, die Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens von Fr. 20.-- bis Fr. 120.-- anzupassen.
- <sup>2</sup> Die Grundgebühr für Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe beträgt pro Betrieb Fr. 20.-- (Stand 1. Januar 2017). Der Gemeinderat wird ermächtigt, die Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens von Fr. 20.-- bis Fr. 120.-- anzupassen. Für Kleininleiterbetriebe kann die Grundgebühr angemessen reduziert werden.
- <sup>3</sup> Die Verbrauchsgebühr beträgt Fr. 1.10 (Stand 1. Januar 2017) pro m<sup>3</sup> Wasserverbrauch. Der Gemeinderat wird ermächtigt, die Verbrauchsgebühr innerhalb des Gebührenrahmens von Fr. 1.-- bis Fr. 2.50 pro m<sup>3</sup> Wasserverbrauch anzupassen.
- <sup>4</sup> Sind Bauten und Anlagen nicht an die öffentliche Wasserversorgung, jedoch an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen, werden die Benützungsgebühren für die Abwasserbeseitigung entsprechend dem geschätzten Abwasseranfall erhoben.

Es gilt folgende Regel:

Als Grundlage werden 130m<sup>3</sup> Wasserverbrauch pro Haushalt und Gewerbe-, Industrie- oder Dienstleistungsbetrieb gerechnet und mit der jeweiligen Abwasser-Verbrauchsgebühr multipliziert.

- <sup>5</sup> Sind Bauten und Anlagen nur teilweise (Hoch- und Niederdruck, Regenwassersammler für Verbrauchswasser) an die öffentliche Wasserversorgung, jedoch an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen, werden die Benützungsgebühren für die Abwasserbeseitigung entsprechend dem geschätzten Abwasseranfall erhoben

Es gilt folgende Regel:

Als Grundlage werden 130m<sup>3</sup> Wasserverbrauch pro Haushalt und Gewerbe-, Industrie- oder Dienstleistungsbetrieb gerechnet und mit der jeweiligen Abwasser-Verbrauchsgebühr multipliziert.

Übersteigt der gemessene Frischwasserverbrauch die 130 m<sup>3</sup> so wird der Frischwasserverbrauch in Rechnung gestellt.

- <sup>6</sup> Für laufende Brunnen, die nicht mit Hochdruck gespiesen werden bzw. deren Verbrauch nicht durch eine Wasseruhr erfasst wird, die an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind, beträgt die jährliche Pauschalgebühr

Fr. 30.00

- <sup>7</sup> Für die Versickerung von Regenabwasser über bewilligte private Versickerungsanlagen bzw. private Einleitungen in ein oberirdisches Gewässer wird eine Reduktion der Grundgebühr bis maximal 50% gewährt. Die Höhe der Reduktion wird in Relation zur Verminderung der abflusswirksamen Flächen durch die Bau- und Werkkommission im Einzelfall festgelegt.

- <sup>8</sup> Bei Landwirtschaftsbetrieben, Gärtnereien etc., deren Abwässer in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden, berechnet sich die Verbrauchsgebühr nicht nach dem Wasserverbrauch, sondern aufgrund der geschätzten tatsächlichen Abwassermenge.

- <sup>9</sup> Für (vorgereinigtes) Baustellenwasser wird eine Verbrauchsgebühr erhoben, die sich nach der geschätzten anfallenden Abwassermenge berechnet.

#### IV. Wasserversorgungsanlagen

##### § 9 Beiträge (§ 48 GBV)

Für Wasserversorgungsanlagen erhebt die Gemeinde Beiträge von 100 %.

##### § 10 Anschlussgebühren (§§ 9/50 GBV)

Die Anschlussgebühren für jeden Wasseranschluss werden wie folgt erhoben:

###### Wohnhäuser:

pro Einfamilienhaus	Fr. 2'600.00
jede weitere Wohnung	Fr. 2'100.00

###### Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe:

Für die ersten 200 m <sup>2</sup> Grundfläche	Fr. 2'600.00
jeder weitere überbaute m <sup>2</sup>	Fr. 8.00

## § 11 Benützungsgebühren (§§ 32/51 GBV)

<sup>1</sup> Als jährlicher Wasserzins ist zu entrichten:

- Grundgebühr  
pro Wohnung Fr. 40.00  
pro Gewerbe-, Industrie-, und Dienstleistungsbetrieb Fr. 40.00  
Der Gemeinderat wird ermächtigt, die Grundgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens von Fr. 20.-- bis Fr. 120.-- anzupassen.

- Die Verbrauchsgebühr beträgt Fr. 1.20 (Stand 1. Januar 2017) pro m<sup>3</sup> Wasserbezug. Der Gemeinderat wird ermächtigt, die Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens von Fr. 1.-- bis Fr. 2.50 anzupassen.

<sup>2</sup> Wasserzähler

- Die Mietgebühr für den Wasserzähler beträgt pro Jahr Fr. 20.00

<sup>3</sup> Hydrantengebühr

- a) Für Einfamilienhäuser wird eine jährliche Hydrantengebühr erhoben von Fr. 20.00
- b) für jede weitere bewohnte Mietwohnung ist ebenfalls eine solche von Fr. 20.00 zu bezahlen.
- c) Für Gewerbe- und Industriegebäude sowie Grosshaushalte wird die Jahresgebühr, je nach der hierfür erforderlichen Hydrantenzahl von Fall zu Fall auf Antrag der Wasserkommission vom Gemeinderat festgelegt. Fr. 20.00  
bis Fr. 70.00

<sup>4</sup> Bauwasser

- Die Bauwassergebühr beträgt für:
- Einfamilienhäuser Fr. 300.00
- jede weitere Wohnung Fr. 200.00

## VIII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

### § 16 Aufhebung bisheriger Reglemente

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden sämtliche widersprechenden Bestimmungen anderer Reglemente aufgehoben.

### § 17 Inkrafttreten (§ 4 GBV)

Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. Januar 2017 in Kraft.

Dieses Reglement ist auf sämtliche, am 1. Januar 2017 noch hängigen Geschäfte anzuwenden.

Durch die Gemeindeversammlung beschlossen am 13. Dezember 2016

Der Gemeindepräsident:

Dr. Manfred Küng



Die Gemeindeschreiberin:

Magrit Jaggi



Durch den Regierungsrat genehmigt mit Beschluss Nr. 509

vom 21.03.2017

Der Staatsschreiber:



## Anhang zum Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren

### Übersicht über die Nutzungsgebühren (Grund- und Verbrauchsgebühren) Wasser und Abwasser Stand 1. Januar 2017

#### A. Abwasser (gemäss § 8 des Reglements)

- Grundgebühr pro Wohnung:	Fr.	20.00
- Grundgebühr für Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe:	Fr.	20.00
- Verbrauchsgebühr pro m <sup>3</sup> :	Fr.	1.10

#### B. Wasser (gemäss § 11 des Reglements)

- Grundgebühr pro Wohnung:	Fr.	40.00
- Grundgebühr pro Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieb:	Fr.	40.00
- Verbrauchsgebühr pro m <sup>3</sup> :	Fr.	1.20

Durch die Gemeindeversammlung beschlossen am 13. Dezember 2016

Der Gemeindepräsident:

Dr. Manfred Küng

Die Gemeindegemeinschafterin:

Magrit Jaggi

Durch den Regierungsrat genehmigt mit Beschluss Nr. 509

vom 21.03.2017

Der Staatsschreiber:

A.F.

